

Erläuterungen zur Jahresrechnung 2020 zu den Fragen aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.03.2023

Zu den Fragen „Konsequenzen Hessenkasse“ und „Seite 18 und 19, Differenzen von Text und Grafik“ leiten wir Ihnen die Email des Rechnungsprüfers Herrn Brömser weiter.

Darüber hinaus erläuterte er mündlich, dass die Tabelle auf Seite 34 unten „Doppische freie Spitze pro Einwohner“ wie im textlichen Teil oben drüber erläutert berechnet wird. Die freie Spitze bedeutet allgemein ein Überschuss an frei verfügbaren Mitteln. Die Existenz und die Höhe einer freien Spitze dient als Indikator für finanzielle Spielräume der Gemeinde. In dieser speziellen Tabelle wurde sie runter gerechnet auf einen Wert pro Einwohner.

Der Punkt 3.2.2 wurde zuletzt in der Jahresrechnung 2017 ausführlich beschrieben und lautet wie folgt:

Wir verweisen auf die noch nicht umgesetzten Prüfeempfehlungen zum Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung sowie zur Benennung konkreter Zielvorgaben und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung im Haushaltsplan und dem Jahresabschluss aus den Vorjahresberichten. Grundsätzlich ermöglichen die haushaltswirtschaftlichen Instrumente aber eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft.

Insbesondere betreffend der Kostenrechnung weisen wir darauf hin, dass wir die Weiterentwicklung der Kostenträgerstrukturen in den beiden gebührenrelevanten Produkten 11.01.01 Wasserversorgung und 11.01.02 Abwasserbeseitigung empfehlen, damit die kostenrechnerischen Voraussetzungen für die Aufstellung von Gebührenkalkulationen und –nachkalkulationen geschaffen werden können. Die Kommentierung zur Gemeindehaushaltsverordnung führt dazu bspw. zu § 41 GemHVO aus:

„Grundlage einer sachgerechten Gebührenkalkulation ist eine differenzierte Kostenträgerrechnung. Dies gilt sowohl zur Vorbereitung auf die Haushaltsplanung, vor allem aber für die Erfassung der Ist-Buchungen. Die Gemeinde sollte sicherstellen, dass diejenigen Erlöse und Kosten, welche der gebührenfinanzierten Leistung (Einrichtung) zurechenbar sind und nach Maßgabe des KAG (§ 10 Abs. 2) in die Gebührenkalkulation einbezogen werden dürfen, auch über eine einheitliches Kontierungsobjekt der KLR (Kostenträger/Produkt/Leistung) abgrenzbar sind.“

Ebenso ist eine auf- und ausgebaute Interne Leistungsverrechnung für eine Verbesserung der politisch-strategischen Steuerung des gemeindlichen Haushalts absolut notwendig.

Prüfeempfehlung:

Wir empfehlen, die Kostenrechnungsstrukturen, zumindest in den gebührenrelevanten Produkten, auszubauen.

Wir empfehlen, die interne Leistungsverrechnung auszubauen und im Ergebnis zu erreichen, dass die Produkte aus dem Produktbereich 01 Innere Verwaltung vollständig auf die Produkte der Produktbereiche 02 bis 16 verrechnet werden.

Darüber hinaus wurde angezweifelt, dass in der Bilanz, Passiva 1.3.1.1 ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren, in 2019 und 2020 der gleiche Betrag stehen kann.

Dieser Wert ist richtig. Es handelt sich hierbei nicht um den Wert „ordentliches Ergebnis“, den wir aus der Ergebnisrechnung kennen, sondern um den Wert „ordentliche Ergebnisse **aus Vorjahren**“. Hier wird die **Veränderung** des Wertes des Vorjahres dargestellt. Da im Ergebnis 2020 Die ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisse miteinander verrechnet werden konnten und der Überschuss der Rücklage zugeführt wurde, gibt es hier keine Veränderung zum Vorjahr.

Der falsche Betrag in den Erläuterungen zum Quartalsbericht 4/2022 wurde korrigiert. Die geänderte Erläuterung wird dieser Email angehängt.